



Satzung der Moerser Sportschützen 1952 e.V.

Stand: 29.09.2023

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Moerser Sportschützen 1952 e.V. Er wurde am 11. April 1952 gegründet.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Moers eingetragen werden. Sein Sitz ist in Moers.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt und zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V., der Sporthilfe e.V. und dem Behinderten Sportverband deren Satzungen er anerkennt. Der Verein kann auf Mitgliederbeschluss anderen anerkannten Verbänden beitreten.

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Die Durchführung der Aufgaben und Ziele des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, auch im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder ohne Stimmrecht
- jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Jugendliche haben auf dem Anmeldeschein die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten beizubringen. Am Tage des Erreichens der Volljährigkeit endet die Mitgliedschaft. Durch einen neuen Aufnahmeantrag kann die Mitgliedschaft fortgesetzt werden.

Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 a

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ausnahmen werden durch den Vorstand von Fall zu Fall bestimmt.

§ 5 b

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten, die Vereinssatzung zu befolgen und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Ferner hat es sich rege an den Veranstaltungen und Versammlungen zu beteiligen.

Mitglieder die der Vereinssatzung grob zuwider handeln oder die Vereinsinteressen schädigen, ebenso Mitglieder, die sich während des Schießbetriebes disziplinos verhalten haben, oder leichtfertig mit der Waffe umgegangen sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 c

Insbesondere verstößt ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen wenn es:

- sich ohne Genehmigung des sportlichen Leiters/in in anderen Schießsportvereinen an Meisterschaften beteiligt. Ausgenommen sind hier Vereinsmeisterschaften bei anderen Vereinen, Disziplinen, die von den Moerser Sportschützen 1952 e.V. nicht angeboten werden, Wettkämpfe und Meisterschaften bei Verbänden denen die Moerser Sportschützen 1952 e.V. nicht angehören.
- Vereinseigentum ohne ausdrückliche Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden vom Vereinsgelände entfernt.
- gegen die in §5b aufgeführten Pflichten und Verhaltensweisen verstößt.

Ferner gilt als Verstoß gegen die Vereinsinteressen, wenn die Vereinsbeiträge oder Umlagebeträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen bezahlt werden. Der Fälligkeitstermin für den Jahresbeitrag ist jeweils der 31.03. des laufenden Jahres.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung am Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen. Dann entscheidet die Hauptversammlung, deren Beschluss endgültig ist.

Von der Berufung ausgeschlossen ist der Fall des § 5 c .

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte und die Vereinsnadel abzugeben.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 8 a

Leitung und Verwaltung

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kaufmännischen Leiter, die den Verein gemäß § 26 BGB vertreten, wobei jeder alleine vertretungsberechtigt ist.

Für die weiteren Aufgaben im Vorstand gibt es eine/n technischen Leiter/in, eine/n Sportleiter/in. Diese Mitglieder sind nicht gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, durch die anstehende Aufgaben zwischen den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt werden.

Die Vorstandsmitglieder betrauen Vereinsmitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben. Die betrauten Mitglieder erledigen die Aufgaben eigenverantwortlich. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, ein Amt zu übernehmen. Lehnt ein Mitglied die Annahme eines Amtes ohne triftigen Grund ab oder erfüllt es die Aufgaben nicht gewissenhaft, handelt es den Vereinsinteressen entgegen. Über das Vorliegen eines triftigen Grundes oder die mangelhafte Erfüllung einer Aufgabe entscheidet der Vorstand.

§ 8 b

Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf je 4 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden zeitversetzt alle 2 Jahre gewählt.

Der 1. Vorsitzende, der technische Leiter und Sportleiter/in werden zusammen gewählt.
Der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer werden zusammen gewählt.

Vorstände werden in geheimer Wahl gewählt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Der gesamte Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Der Vorstand entscheidet in allen in der Satzung vorgesehen Fällen. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Er leitet die Vorstandssitzungen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Nach Entscheidung des Vorstandes sind einzelne Beschlüsse den Mitgliedern durch Aushang auf dem Schießstand oder auf andere geeignete Weise bekannt zu machen.

Fällt ein Vorstandsmitglied aus durch Tod, Krankheit, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatz zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt.

§ 9

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Kassenprüfer dürfen nur zwei Jahre hintereinander das Amt des Kassenprüfers innehaben.

§ 10

Tätigkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder ähnliches gezahlt werden.

§ 11

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird unter Bekanntgabe der einzelnen Tagesordnungspunkte spätestens vier Wochen vorher auf unserem Infoportal veröffentlicht.

Das Infoportal ist für jedes Mitglied im Internet und hier auf unserem Schießstand frei

zugänglich. Die Hauptversammlung muss jährlich stattfinden. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts Anderes vorher bestimmt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Grundes es verlangt.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13

Sonderfälle

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Ja oder Nein Stimmen erforderlich.

1. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 14

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Moers zu übertragen mit der Auflage es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Das Vereinsvermögen soll bei Eintreten dieser Voraussetzungen an den Förderverein Hospiz „Haus Sonnenschein“ Rheinberg e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke übergehen.

Moers, den 29.09.2023